

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSRICHTUNG VON AUS- UND WEITERBILDUNGSBEITRÄGEN

1 Grundsatz

Die PBK Autogewerbe Ostschweiz kann auf Gesuch hin Beiträge für Aus- und Weiterbildungskurse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben, die dem GAV für das Autogewerbe der Ostschweiz unterstellt sind, gewähren.

Es wird unterschieden zwischen Rückerstattungen und Anerkennungsbeiträgen.

2 Rückerstattung

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse in der Automobilbranche mit 40 % subventioniert. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet.

Keinen Anspruch auf Vergütung besteht für Kurse und Weiterbildungen, die bereits von der PBK Autogewerbe Ostschweiz verbilligt werden.

Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungsgebühren, Mehrwertsteuer, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall, Sprachkurse für Sprachen, die im betrieblichen Alltag nicht zwingend erforderlich sind, Freizeit- und Hobbykurse, interne firmeneigene Kurse und Veranstaltungen, markenbezogene Fahrzeugherstellerkurse, Kurse an Universitäten und Fachhochschulen, Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung oder eine höhere Fachprüfung.

3 Anerkennungsbeiträge

Der Erwerb eines eidgenössischen Fachausweises wird durch die PBK finanziell gewürdigt. Es sind folgende Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

CHF 2'000.00	Automobildiagnostiker
CHF 2'000.00	Automobil-Werkstattkoordinator
CHF 2'000.00	Fahrzeugrestaurator

4 Anspruch

Anspruch haben alle Arbeitnehmenden des Autogewerbe Ostschweiz, die dem GAV unterstellt und bei der PBK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die PBK leisten sowie die Weiterbildung abgeschlossen haben.

5 Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung oder auf einen Anerkennungsbeitrag verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

6 Auszahlung der Rückerstattung / des Anerkennungsbeitrags

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welcher die entstandenen Kosten beglichen hatte. Anerkennungsbeiträge erhält der Inhaber des Titels.

7 Limitierung der Rückerstattung

Die Höhe der Rückerstattung ist limitiert auf maximal CHF 3'000.00 (Schweizerfranken Dreitausend) pro Jahr und Arbeitnehmer.

8 Einreichung der Unterlagen

Pro Antrag muss das Formular «Gesuch Rückerstattung Weiterbildungskosten / Anerkennungsbeiträge» mit folgenden Beilagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Kursausschreibung
- Kopie der Rechnung und der Zahlungsbestätigung der Bankvergütung oder der Posteingahlung
- Bestätigung des Arbeitgebers über die geleisteten Beiträge
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Diplom / Kursbestätigung
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung / der Anerkennungsbeitrag gewährt!

9 Entscheid

Die PBK Autogewerbe Ostschweiz entscheidet über die Ausrichtung und die Höhe der Beiträge autonom und endgültig.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und seinem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

PBK Autogewerbe Ostschweiz
(Paritätische Berufskommission)

Lämmli Brunnenstrasse 41
Postfach 647
9004 St. Gallen

Dieses Reglement wurde von der PBK Autogewerbe Ostschweiz an der Sitzung vom 09. November 2023 genehmigt. Es tritt per 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen in dieser Sache.

St. Gallen, 13. November 2023

PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION AUTOGEWERBE OSTSCHWEIZ

Richard Heini
Präsident

Florian Kobler
Geschäftsführer